

Merkblatt Meldung einer Assistentin, eines Assistenten

Allgemeine Informationen:

Wer im Kanton NW, OW, SZ und UR (Konkordat der URK) eine Berufsausübungsbewilligung BAB/ Detailhandelsbewilligung DHB besitzt, darf Assistenten/innen, das heisst unselbstständig tätige, fachlich entsprechend ausgebildete tiermedizinische Fachpersonen beschäftigen (GesG SZ § 20; GesV SZ § 33).

Folgende Unterlagen müssen zusammen mit der Meldung dem Veterinäramt der Urkantone zugestellt werden:

- Kopie des eidgenössischen Diploms oder Kopie der Anerkennung des ausländischen Diploms durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO: MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch)
- Kurzer Lebenslauf inklusive Personalien und beruflichem Werdegang

Sobald die Meldung inklusive der Unterlagen beim Veterinärdienst der Urkantone eingegangen ist, stellt der Kantonstierarzt eine Bestätigung aus. Gemäss Gebührenverordnung werden für den Verwaltungsaufwand Fr. 30.00 in Rechnung gestellt.

Eine Ausnahme stellt der Kanton OW dar. Laut GesG OW Art. 25 Abs. 1 sind auch Assistenten bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung muss laut Gebührenverordnung Fr. 250.00 in Rechnung gestellt werden.